

Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat an ihrer Telefonkonferenz vom 31. Juli 2008

in Sachen

Jean Marie Mechelany, 33, quai de ripaille, FR-74200 Thonon, Appellant (FRA 10)

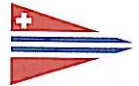
gegen das

Schiedsgericht des AGEF Race vom 27. - 29. Juni 2008, Vorinstanz
(Organisator: Club Nautique de Morges)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Anlässlich des 7. Laufes der Regatta vom 29. Juni 2008 hat die Wettfahrtleitung gegen FRA 10 wegen Verstosses gegen WR 31, in dem der Appellant nach Berühren der Bahnmarke wohl um diese herum gehalst hat, aber entgegen Ziff. 12 der Segelanweisungen zur Interpretation von WR 44 kein Wendemanöver durchgeführt hat, protestiert.



Swiss Sailing Federation

Member of



Haus des Sportes
Laubeggstrasse 70
Postfach 606
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 31 359 72 66
Fax +41 31 359 72 69

admin@swiss-sailing.ch
www.swiss-sailing.ch



Diners Club
International



2. Entscheid der Jury:

Aufgrund des Protestes der Wettfahrtleitung wurde FRA 10 wegen Verstosses gegen WR 31.1 disqualifiziert.

Daraufhin reichte der Appellant Berufung ein, wobei er geltend machte

- er sei nicht gemäss WR 61.1 (b) über den Protest informiert worden,
- das Protestformular sei nicht formgerecht ausgefüllt worden, und
- das Schiedsgerichtsformular sei mit einer Zeitangabe für den Entscheid versehen worden, welche vor der effektiven Protestverhandlung lag.

Der Appellant verlangt sinngemäss die Aufhebung des DSQ-Entscheides wegen Ungültigkeit des Protestverfahrens, währenddem die Vorinstanz an ihrem Entscheid festhält und um Abweisung der Berufung ersucht.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1. In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde. Lediglich die korrekte Auslegung der WR durch das Schiedsgericht ist einer Beurteilung durch die Berufungskommission zugänglich.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, dass das Boot des Appellanten rechtzeitig über den Protest informiert wurde, das protestierte Boot genügend genau identifiziert wurde, und dass der Appellant selber an der Protestverhandlung Gelegenheit hatte, zusätzliche Zeugen für seine Sachdarstellung zu benennen.

In formeller Hinsicht ist daher das Protestverfahren nicht zu bemängeln und zusätzliche Beweisanträge des Appellanten können aufgrund der vorstehenden Erwägungen im Berufungsverfahren nicht gehört werden.

3.2 Zum materiellen Entscheid

Durch das Runden der Bahnmarke nach deren Berührung beim Start hat FRA 10 den Verstoss gegen WR 31.1 eingestanden, aber offenbar nicht beachtet, dass Ziff. 12

der Segelanweisungen eine Strafdrehung bestehend aus Wende und Halse verlangt. Auch in materieller Hinsicht ist der Entscheid der Vorinstanz deshalb als rechtens zu qualifizieren.

erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Demzufolge bleibt FRA 10 im 7. Lauf endgültig disqualifiziert.
3. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - Jean Marie Mechelany (Appellant)
 - Patrick Diday (Jurypräsident)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 31. Juli 2008

Für die juristische Kommission



Dr. Dieter W. Neupert